

Die neue Gasgeräteverordnung (EU) 2016/426

Hintergrund und Überblick

Ein Whitepaper



Worum geht es?

Ab dem 21. April 2018 ersetzt die neue Gasgeräteverordnung (EU) 2016/426 (GGV) die Gasgeräte-Richtlinie 2009/142/EG (GGR) für Geräte, die gasförmige Brennstoffe verbrennen. Sie wird die bestehenden Regeln der Gasgeräte-Richtlinie 2009/142/EG aktualisieren und erweitern. Dieses Whitepaper bietet einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Die Geschichte der **GGR** in Europa

Die GGR wurde ursprünglich 1990 eingeführt und 1993 durch Richtlinie 93/68/EWG geändert, um sie in eine formelle „CE-Kennzeichnungs“-Richtlinie umzuwandeln und die Konformitätsprüfungsmodule mit anderen Richtlinien über die CE-Kennzeichnung in Einklang zu bringen. Vor den europäischen EN-Spezifikationen (europäische Norm) und der CE-Kennzeichnung erstellten die einzelnen Staaten Normen für Gasgeräte. Mit wachsender Notwendigkeit einer Standardisierung in Europa wurden die EN-Normen zunehmend schriftlich fixiert. Diese Normen sind als Harmonisierte Normen bekannt und werden in einem Dokument, dem Amtsblatt (ABl), aufgeführt.

Erfüllt ein Produkt eine Norm, die als hochmodern angesehen wird und im ABl veröffentlicht ist, gibt es für das Produkt eine „Konformitätsvermutung“ in Bezug auf die in

der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Anforderungen. Innovative Produkte, für die keine Norm besteht und die daher nicht im Amtsblatt aufgeführt ist, könnten trotzdem gemäß der Gasgeräte-Richtlinie zertifiziert werden, indem eine technische Lösung verwendet wird, die die gleichen von einer Benannten Stelle festgelegten wesentlichen Anforderungen erfüllt.

Gegen Ende 2009 führte die Kommission 2009/142/EG, eine kodifizierte Richtlinie, ein, die den ursprünglichen Text von 90/396/EG und ihre Änderungen in einem einzigen Dokument zusammenfasste und an einigen Stellen die Sprache vereinfachte. Diese Richtlinie trat am 5. Januar 2010 in Kraft und alle Geräte mussten, um in der EU verkauft werden zu können, die Anforderungen erfüllen.

Warum wird die **GGR** durch die **GGV** ersetzt?

Bei der Umsetzung der Gasgeräte-Richtlinie gemachte Erfahrungen zeigten, dass Änderungen erforderlich waren, um insbesondere im Hinblick auf Definitionen und den Anwendungsbereich der Richtlinie Klarheit zu schaffen und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Rat der EU ist sich auch bewusst, dass mehr Augenmerk auf die Kommunikation der Mitgliedstaaten über die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Gasversorgungsbedingungen gerichtet werden sollte. Er erkennt an, dass die derzeit veröffentlichten

Informationen oft nicht ausreichen, um es Entwicklern zu ermöglichen, ihre Geräte so anzupassen, dass Sie die Normen in der ganzen EU erfüllen.

Künftig müssten die Mitgliedstaaten nun bestimmte Parameter angeben, die in Anhang II der Verordnung festgelegt sind.



Überblick über die GGV

Die Verordnung entspricht dem „Neuen Rechtsrahmen“, der 2008 angenommen wurde, um den Binnenmarkt für Waren und die Bedingungen für den Verkauf einer breiten Palette von Produkten in der EU zu verbessern. Sie stellt darüber hinaus klar, welche Anforderungen Gasgeräte und Armaturen erfüllen müssen, führt damit einen harmonisierten Inhalt für die Kommunikation der Gasversorgungsbedingungen in den EU-Ländern ein und ermöglicht die Entwicklung und die Konstruktion sicherer und korrekt funktionierender Produkte.

Was deckt die Verordnung ab?

- Geräte, die gasförmige Brennstoffe verbrennen („Geräte“) und Armaturen
- Neue oder gebrauchte Geräte, die aus einem Land außerhalb der EU importiert werden
- Alle Arten der Lieferung einschließlich des Fernabsatzes

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für „Geräte“ und „Armaturen“ und hat die folgenden Ausnahmen:

- Produkte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind
- Produkte für die Verwendung in Flugzeugen und Eisenbahnen
- Produkte für Forschungszwecke zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien
- Geräte mit historischem oder künstlerischem Wert, die nicht in Betrieb genommen werden, z. B. Antiquitäten
- Personen, die Geräte auf nicht professioneller Basis herstellen und die Produkt ausschließlich für den Eigengebrauch verwenden.

Worin bestehen die **wesentlichen Änderungen?**

- Der Geltungsbereich der Richtlinie bleibt im Allgemeinen unverändert, da die durchgeführte Folgenabschätzung keinen wirtschaftlichen Nutzen einer Erweiterung des Geltungsbereichs auf Elemente wie Installationskomponenten ergab. Armaturen müssen nun jedoch das CE-Zeichen tragen und dieselben Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen wie Geräte.
- Der Ausschluss von Geräten mit einer normalen Wassertemperatur über 105°C aus der GGR wurde aufgehoben. Damit fallen gasbefeuerte Dampferzeuger, Heißwasserkessel und Dampfkessel in den Anwendungsbereich, sofern sie für einen der aufgeführten Zwecke (z. B. Raumheizung) verwendet werden.
- Die Verordnung schließt die geltende Anforderung 3.5 „rationale Energienutzung“ für Produkte aus, die unter eine der Durchführungsmaßnahmen von

Richtlinie 2009/125/EG über die Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte (die „Ökodesign-Richtlinie“) fallen. Andere Produkte müssten weiterhin diese wesentliche Anforderung erfüllen.

- Die Definition des Herstellers wurde geklärt

„jede natürliche oder juristische Person, die ein Gerät oder eine Ausrüstung herstellt oder ein Gerät oder eine Armatur besitzt, entwirft oder herstellt und dieses Gerät oder Armatur unter seinem Namen oder seinem Warenzeichen vermarktet ...“

Diese Änderung würde Einzelhändler von Eigenmarken als Hersteller klassifizieren, bei dem in der Vergangenheit die alleinige Verantwortung lag.

- Hersteller müssen als Teil der Konformität mit der GGV eine Risikobeurteilung ihres Geräts

oder der Armatur durchführen und dokumentieren. In diesem Zusammenhang müssen Hersteller den vorhersehbaren möglichen Missbrauch berücksichtigen.

- Es gibt eine Reihe von Änderungen an den wesentlichen Anforderungen, die Folgen für Hersteller haben werden. Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass Geräte so konstruiert und gebaut sein müssen, dass sie bei normalem Gebrauch keine gesundheitsschädliche Konzentration von Kohlenmonoxid verursachen. Das betraf bisher nur raumluftlose Raumheizgeräte und führt dazu, dass andere Gerätetypen geprüft werden müssen.
- Das Zertifikat hat eine maximale Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ab dem Ausstellungsdatum. **Benannte Stellen müssen die Hersteller über Änderungen in der Technologie/ Verordnung, die die Zertifizierung betreffen, informieren.**

Eine rechtzeitige Vorbereitung ist **wichtig**

Alle Hersteller von Gasgeräten und Armaturen müssen sich ihrer bestehenden Zertifizierung und der Auswirkungen der Änderungen der GGV auf diese und ihre fortlaufende Konformität und Gültigkeit bewusst sein. Nach dem Inkrafttreten ist die Konformität mit den neuen Anforderungen der GGV zwingend, und es ist daher wichtig, mit diesen Änderungen Schritt zu halten und sich auf die Folgen für Ihr Unternehmen vorzubereiten.

- Ab dem 21. April 2018 müssen Hersteller für alle Produkte, die Sie in die EU liefern und die sich nicht bereits in der Lieferkette befinden, über ein GGV-Zertifikat verfügen. Produkte, die sich bereits in der Lieferkette befinden, können unter Verwendung der bestehenden GGR-Zertifizierung noch an Verbraucher geliefert werden.
- Schauen Sie sich die bestehenden Produktreihen an und stellen Sie sicher, dass diese den neuesten Produktspezifikationen und anerkannten Normen entsprechen.
- Wenn Sie Armaturen auf den Markt bringen, müssen diese das CE-Zeichen tragen und Sie sollten sich daher auf dieselben Konformitätsbewertungsverfahren, die auch von Geräteherstellern durchgeführt werden, vorbereiten. Zertifikate für Armaturen werden kein gültiger Weg zur Konformität mehr sein.
- Wenn Sie als Händler, Importeur und Lieferant Produkte unter Ihrem eigenen Markennamen vermarkten, beachten Sie, dass es Punkte in der Verordnung gibt, die direkte Folgen für Sie haben.

Gültigkeitszeiträume

Die GGV schreibt für EU-Baumusterprüfbescheinigungen eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ab dem Datum der Erstaussstellung vor. Am Ende dieses Zeitraums von zehn Jahren erlischt das Zertifikat, und der Hersteller wird einen neuen Antrag stellen und die Produkte werden erneut geprüft werden

müssen, um zu gewährleisten, dass sie der Verordnung weiterhin entsprechen.

Die Verordnung sieht ebenfalls vor, dass Benannte Stellen sowie Hersteller über die Änderungen des Stands der Technik auf dem Laufenden sein und bestimmen müssen, ob typengenehmigte Geräte die wesentlichen Anforderungen

der Verordnung noch erfüllen.

Wenn festgestellt wird, dass weitere Untersuchungen erforderlich sind, sind sie verpflichtet, den Hersteller entsprechend zu informieren und die Zertifizierung muss möglicherweise aktualisiert werden.



Pflichten der **Hersteller**

- Die Bestimmungen wurden mit dem Neuen Rechtsrahmen von 2008 in Einklang gebracht. Dieser ist z. B. für die Konformitätsannahme und formelle Einwände, und in einigen Fällen darüber hinaus, relevant. Zum Beispiel müssen Geräte, die ausschließlich für den eigenen gewerblichen Gebrauch von Unternehmen hergestellt werden, nun auch dem vollständigen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden.
 - Zwischenerzeugnisse (Armaturen) für Hersteller von Geräten, wie z. B. Sicherheitseinrichtungen, Steueranlagen oder Regelgeräte und deren Baugruppen, müssen nun auch das CE-Zeichen tragen. Bisher wurde für diese nur ein „Einbauzertifikat“ benötigt. Sie wurden nun jedoch mit den Anforderungen für Geräte in Einklang gebracht und müssen nun dem gleichen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Das wird große Auswirkungen für Hersteller solcher Produkte und Hersteller der Endprodukte, die diese Produkte verwenden, haben, da sie nun dafür Sorge tragen müssen, dass dies nun vorhanden ist.
 - Der Hersteller ist auch verpflichtet seine Risiken für das Gerät oder die Armatur zu ermitteln und eine dokumentierte Risikoberwertung und -analyse zu erstellen. Die Bewertung sollte dann bei Entwicklung und Konstruktion berücksichtigt werden.
 - Bei der Auswahl der angemessensten Lösung hat der Hersteller eines Geräts oder einer Armatur die nachstehenden Grundsätze in der folgenden Reihenfolge zu beachten:
 - Beseitigung oder Minimierung der Risiken (Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung und die Konstruktion)
 - Ergreifen notwendiger Schutzmaßnahmen gegen Risiken, die sich nicht beseitigen lassen
 - Benutzer über die aufgrund der Mängel der getroffenen Schutzmaßnahmen bestehenden Risiken informieren und angeben, ob bestimmte Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.
 - Bei der Konzeption und beim Bau des Geräts und bei der Erarbeitung der Gebrauchsanweisung, hat der Hersteller nicht nur die beabsichtigte Nutzung des Geräts sondern auch die vernünftigerweise vorhersehbare Nutzung in Betracht zu ziehen. Zum Beispiel die Verwendung eines Herdes zum Beheizen eines Raums.
- Die Produkte müssen dem allgemein anerkannten „Stand der Technik“ entsprechen. In der Praxis bedeutet dies Konformität mit den aktuellen harmonisierten europäischen Normen.
 - Geräte müssen so konzipiert und beschaffen sein, dass alle gasbezogenen Risiken aufgrund von Gefahren, die durch elektromagnetische Erscheinungen hervorgerufen werden, beseitigt werden. Das war bereits Bestandteil vieler harmonisierter Normen, ist jedoch nun im neuen Gesetz enthalten.
 - Geräte sind so zu konzipieren und zu bauen, dass sie bei normalem Gebrauch keine Konzentration von gesundheitsschädlichen Substanzen verursachen, die z. B. eine Gefahr für die Gesundheit von Personen oder Haustieren darstellen würden, wenn diese den Substanzen ausgesetzt wären.
 - Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen der Geräte, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die mit der Übertragung von Wärme verbunden sind, dürfen unter Betriebsbedingungen keine Gefahr für Personen, die ihnen ausgesetzt sind, darstellen. Dies gilt insbesondere für Kinder und ältere Menschen, für die eine angemessene Reaktionszeit berücksichtigt werden soll.



Pflichten der **Importeure und Händler**

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller und unterliegt den Pflichten des Herstellers, wo ein Gerät oder eine Armatur unter eigenen Namen oder Warenzeichen auf den Markt gebracht wird oder ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt in solcher Weise

geändert wird, dass die Konformität mit der Verordnung beeinträchtigt sein könnte.

Dies legt eine größere Bürde auf die Zulieferer von „Eigenmarken“, um zu gewährleisten, dass die Produkte

konform sind und die befolgten Verfahren so robust sind wie die von Produktherstellern.

Anforderungen an **Benannte Stellen.**

Die Anforderungen an Benannte Stellen und deren Zulassungsverfahren haben sich ebenfalls geändert, um zu gewährleisten, dass das Verfahren für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Benennung strikter ist. Die folgenden Punkte sind in diesem Zusammenhang wesentlich:

- Konformitätsprüfstellen müssen über die erforderliche Fachkompetenz im betreffenden Bereich sowie ausreichende und einschlägige Erfahrung verfügen, um die Verfahren der Konformitätsprüfung durchzuführen.
- Das für die Konformitätsprüfung verantwortliche Personal muss über fundierte technische Fachkenntnisse und Ausbildung sowie entsprechende Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen und einschlägigen harmonisierten Normen verfügen.

- Benannte Stellen nehmen an Tätigkeiten und Vereinigungen teil, um eine angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten.

Diese eingeführten zusätzlichen Anforderungen werden die Qualität und Kompetenz von Benannten Stellen auf das Niveau bringen, welches BSI während seiner Zeit als benannte Stelle durchweg angewendet hat. Unter Umständen werden einige der derzeitigen Benannten Stellen im Rahmen des Verfahrens nicht wieder benannt werden, wenn sie die geforderte Kompetenz und Erfahrung nicht nachweisen können.





Wichtige Fristen



Zusammenfassung

- Nach dem 21. April 2018, tritt die Verordnung über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe in Kraft, und in Verkehr gebrachte Produkte, die sich nicht bereits in der Lieferkette befinden, müssen eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung haben.
- Die GGR wird am 21. April 2018 aufgehoben und Baumusterprüfbescheinigungen gemäß dieser Richtlinie sind ab diesem Datum ungültig.

Wenn es um Sicherheit und Qualität geht, vertrauen Sie dem **BSI-Kitemark**TM



Wenn Sie die Qualität Ihres Geräts oder Ihrer Armatur zeigen und mit einem Zertifizierungszeichen einer unabhängigen dritten Partei hervorheben möchten, könnte das BSI Kitemark für Sie genau das Richtige sein. Alle mit einem BSI Kitemark zertifizierten Produkte wurden strengstens nach

den neuesten Normen geprüft. Unsere Prüfer führen regelmäßige Chargen- oder Stichprobenprüfung an Produkten in unseren spezialisierten Laboren für Gasgeräte und regelmäßige Prüfungen in Fabriken durch, um die Qualität während der Fertigung zu gewährleisten.

Das BSI Kitemark ist freiwillig und nur bei BSI erhältlich und gibt Endverbrauchern Vertrauen in die Leistung und Qualität des Produkts.

Unterstützung von **BSI**

Wir werden die vorgeschlagenen Änderungen weiterhin beobachten und alle unsere Kunden auf dem Laufenden halten, sobald von der Europäischen Kommission weitere Informationen veröffentlicht werden. Diese Informationen werden auf unserer Webseite verfügbar sein und wir werden regelmäßige Aktualisierungen versenden.

Unsere Zertifizierungsmanager, Prüfspezialisten und andere Kollegen werden über die Änderungen auf dem Laufenden gehalten, damit wir Sie über mögliche Auswirkungen im Voraus informieren können.

Bitte sprechen Sie mit uns,
unser Team steht Ihnen gerne
zur Verfügung.

+49 (0) 69 2222 8 9200
sales.de@bsigroup.com
[bsigroup.de](https://www.bsigroup.de)

bsi.